



Satzung für den „Förderverein der Grundschule Nieder-Liebersbach“ Birkenau/Nieder-Liebersbach

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Nieder-Liebersbach“.
2. Der Sitz des Vereins ist Birkenau/Nieder-Liebersbach.
3. Der Verein wird im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Nieder-Liebersbach.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, durch Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung zusätzlicher Unterrichts- und Lernmittel und besonderer schulischer Aktivitäten sowie durch Zuschüsse für bedürftige Kinder.
3. Unterrichts- und Lernmittel gehen, soweit diese nicht zum Verbrauch bestimmt sind, in das Eigentum der Grundschule über.
4. Im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert der Verein auch das Gemeinschaftsleben in der Schule.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die zur Durchführung des Vereinszweckes erforderlich sind, können erstattet werden.
4. Mittel des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Eine Gewinnausschüttung erfolgt nicht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
5. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Auflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.



- b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird als Familienmitgliedschaft mit einer Stimmberechtigung eines volljährigen Mitgliedes je Mitgliedshaushalts ausgeführt.
3. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes erworben. Der Jahresbeitrag wird durch Bankeinzugsermächtigung oder per Dauerauftrag beglichen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) nach schriftlicher Austrittserklärung zum Ende des Schuljahres,
 - b) mit dem Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied vorsätzlich das Ansehen oder das Interesse des Vereins verletzt,
 - c) mit dem Tod des Mitglieds.
5. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Spenden von Mitgliedern und Förderern werden entgegengenommen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
 - a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins ist oder wenn die Mehrheit des Vorstands oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.



- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Blockwahl ist zulässig.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - g) Blockwahl: Sind mehrere Posten zu besetzen, kann die Wahl auch in einem Wahlvorschlag zusammengefasst und als Blockwahl durchgeführt werden.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a) Festlegung der Ziele für das kommende Geschäftsjahr.
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechnungsablage.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - d) Entlastung des alten Vorstandes.
 - e) Wahl des neuen Vorstandes.
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer.
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
 - h) Auflösung des Vereins.
4. Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung
- a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.
 - b) Dies ist in der Einladung bekanntzugeben. Online-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein angegebene E-Mail-Adresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.



§ 8 Vorstand und Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein oder mehrere Ersatzmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.
3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/-in und dem/der Schatzmeister/-in und vertritt den Verein nach außen. Weitere Vorstandsmitglieder sind der/die Betreuungsbeauftragte, solange die Betreuung gewährleistet ist, der/die Schriftführer/-in und die Beisitzer.
4. Dem Vorstand sollte zum Zeitpunkt der Wahl mindestens ein Mitglied der Schulkonferenz oder des Elternbeirates angehören.
5. Vorstand im Sinne des § 26, II BGB sind der/die Vorsitzende, sein/-e Stellvertreter/-in und der/die Schatzmeister/-in.
6. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
7. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Geschäftsführung des Vereins.
 - b) Aufnahme und Beschluss von Mitgliedern.
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
 - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
8. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
10. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
11. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer/innen vorschlagen.
12. Die Beisitzer/innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie sind zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes einzuladen und können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
13. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beisitzer können nur bei Schäden haftbar gemacht werden, die aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln entstanden sind.



§ 9 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Niederschrift

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Der/die Vorsitzender/e und Schriftführer/in unterschreiben die Niederschrift.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.